

4539

KR-Nr. 255/2005

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 255/2005 betreffend  
Angliederung des schulpsychologischen  
Dienstes an das Volksschulamt**

(vom 20. August 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. September 2006 folgendes von Kantonsrätin Anita Simioni-Dahm, Andelfingen, Kantonsrat Martin Kull, Wald, und Kantonsrätin Katharina Kull-Benz, Zollikon, am 12. September 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Die Schulpsychologischen Dienste (SPD) sollen als Teil der Volksschule definiert werden und einen umfassenden Leistungsauftrag erhalten.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**1. Die schulpsychologischen Dienste als unterstützende Dienste der Volksschule**

Im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) werden die schulpsychologischen Dienste als unterstützender Dienst für die Volksschule definiert. Gemäss § 19 Abs. 1 VSG regelt der Kanton das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen. Damit liegt die Verantwortung für die schulpsychologischen Dienste beim Kanton. Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden (§ 19 Abs. 1 VSG).

Gemäss § 15 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) bestimmt die Bildungsdirektion die zu erbringenden Leistungen. Sie kann zudem weitere Bestimmungen über die schulpsychologischen Dienste erlassen betreffend Mindestgrösse und Organisation, anzuwendende Verfahren und Methoden sowie Anfor-

derungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. In der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) wird die schulpsychologische Abklärung im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme geregelt (§ 25 VSM).

## **2. Änderung im Rahmen der NFA**

Im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Zürich wurde die Finanzierung der schulpsychologischen Dienste neu geregelt. Zur vermehrten Wahrnehmung der qualitativen und quantitativen Steuerung des sonderpädagogischen Angebots durch den Kanton übernimmt dieser einen erheblichen Teil der Kosten der schulpsychologischen Dienste. Gemäss § 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 1. Oktober 2007 (OS 62, 565) leistet der Kanton bis zur Neuregelung gemäss § 19 VSG den Gemeinden jährliche Kostenteile von 15 Mio. Franken in der Form von Pauschalbeiträgen aufgrund der Gesamtschülerzahl. Der Kanton trägt damit seit dem 1. Januar 2008 ungefähr 60% der Kosten für die schulpsychologischen Dienste, die auf rund 25 Mio. Franken geschätzt werden.

## **3. Neuregelung der Schulpsychologie**

Im Zuge der Umsetzung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 wird ein integratives sonderpädagogisches Angebot geschaffen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Neuregelung der Organisation und der Finanzierung der Schulpsychologie. Dazu wurde am 1. Januar 2007 das Vorprojekt Schulpsychologie gestartet und per 1. Juli 2007 in das Projekt «Schulpsychologie im Volksschulamt» übergeführt. Es ist vorgesehen, bis Ende 2008 das neue Konzept für die Schulpsychologie in eine breite Vernehmlassung zu geben.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 255/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Notter         | Husi                 |